

Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordeifel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Nordeifel mit Beschluss vom 25.11.2019 folgende Haushaltssatzung 2019 / 2020 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 / 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2019	2020
im Ergebnisplan mit		
- dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.334.091 €	3.413.194 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.334.091 €	3.413.194 €
im Finanzplan mit		
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.290.934 €	3.409.938 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	3.308.336 €	3.377.611 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €	0 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.700 €	178.500 €
- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	42.700 €	178.500 €
- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	12.500 €	12.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen des Haushaltsjahres 2019 erforderlich ist, wird auf 42.700 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen des Haushaltsjahres 2020 erforderlich ist, wird auf 178.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 jeweils auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Nach § 11 der Verbandssatzung werden die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen des Verbandes von den Verbandsmitgliedern Hürtgenwald, Monschau und Simmerath getragen.

Der von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Anteil (Verbandsumlage) wird zu einer Hälfte nach der Zahl der Einwohner und zur anderen Hälfte nach der Zahl der Schüler verteilt. Dabei sind zu berücksichtigen:

- a) die von it.nrw veröffentlichten Einwohnerzahlen der Mitgliedskommunen am 31.12. des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr,
- b) die Zahl der Schüler aus den Mitgliedskommunen, die am 01.10. des Vor-Vor-Jahres zum Haushaltsjahr die Verbandsschulen besucht haben.

Der nach diesem Schlüssel von den Verbandsmitgliedern Hürtgenwald, Monschau und Simmerath aufzubringende Gesamtbetrag der Verbandsumlage beträgt

für das Haushaltsjahr 2019	2.812.313 €
und für das Haushaltsjahr 2020	2.850.747 €

§ 7

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten

- der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen),
- 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen) und 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) sowie
- sämtliche Aufwendungen der Kontengruppe 57. (bilanzielle Abschreibungen)

zu jeweils einem Budget verbunden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schulverbandes Nordeifel für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist durch die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 16.06.2020, Az.: 48.02, erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Verbandsvorsteherin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Schulverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 20.07.2020



(Margareta Ritter)
Verbandsvorsteherin